

# Recherche RES LEGAL - Netzfragen

## Land: Dänemark

### 1. Netzfragen im Überblick

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&amp;vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
----------------------	--	---------------------	--

<b>Netzfragen im Überblick (Teaser)</b>	Der Zugang zum Netz für Strom aus Erneuerbaren Energien richtet sich in Dänemark im Wesentlichen nach den allgemeinen energiewirtschaftlichen Vorschriften und hat nach diskriminierungsfreien Grundsätzen zu erfolgen. Eine Sonderregelung für Strom aus Erneuerbaren Energien besteht lediglich bei der Netznutzung, die vorrangig zu erfolgen hat. Ein spezieller Anspruch auf Netzausbau besteht nicht.
<b>Netzanschluss</b>	Allen Anlagenbetreibern ist gegen Entgelt nach diskriminierungsfreien Kriterien der Anschluss der Anlage an das Netz zu gewähren. Ein besonderer Vorrang zugunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.
<b>Netznutzung</b>	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Betreibers einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gegen den Netzbetreiber auf vorrangige Nutzung der Netze.
<b>Netzausbau</b>	Es besteht eine gesetzliche Pflicht des Netzbetreibers zum Ausbau der Netze, sofern dies zum effizienten Transport des Stroms erforderlich ist. Im Rahmen der Erforderlichkeit findet das Ziel der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien besondere Berücksichtigung. Ein spezieller Anspruch des Anlagenbetreibers auf Netzausbau besteht nicht.
<b>Rechtsvorschriften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stromversorgungsgesetz (Bekendtgørelse af lov om elforsyning No. 1115/2006 – allgemeines Stromversorgungsgesetz)</li> </ul>

## 2. Rechtsquellen Basisinformationen

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	Bekendtgørelse af lov om elforsyning		
<b>Titel der Rechtsquelle (lang)</b>			
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>	Stromversorgungsgesetz		
<b>Kurzbezeichnung</b>	Stromversorgungsgesetz		
<b>Inkrafttreten</b>	21.11.2006		
<b>Letzte Änderung</b>	25.06.2010		
<b>Künftige Änderungen</b>			
<b>Zweck</b>	Verwaltung und Organisation des nationalen Stromsektors.		
<b>Bezug Erneuerbare Energien</b>	Festlegung der Richtlinien für die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien.		
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b>	<a href="https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=132074">https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=132074</a>		
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b>	<a href="http://www.ens.dk/da-DK/Info/Lovstof/Hoeringer/2009/Documents/Lovbekg_286.pdf">http://www.ens.dk/da-DK/Info/Lovstof/Hoeringer/2009/Documents/Lovbekg_286.pdf</a> Hinweis: Die englische Übersetzung entspricht nicht dem aktuellen Stand des Gesetzes.		

### 3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
<b>Energistyrelsen (ENS) - Dänische Energiebehörde</b>	<a href="http://www.ens.dk/en-us/Sider/forside.aspx">http://www.ens.dk/en-us/Sider/forside.aspx</a>		+45 339 267 00	ens@ens.dk
<b>Energitilsynet (DERA) – Regulierungsbehörde</b>	<a href="http://energitilsynet.dk/tool-menu/english/">http://energitilsynet.dk/tool-menu/english/</a>		+45 722 680 70	
<b>Klima- og Energiministeriet (KEMIN)- Ministerium für Klima und Energie</b>	<a href="http://www.kemin.dk/en-US/Sider/frontpage.aspx">http://www.kemin.dk/en-US/Sider/frontpage.aspx</a>		+45 339 228 00	
<b>Energinet.dk - Übertragungsnetzbetreiber</b>	<a href="http://www.energinet.dk/EN/Sider/default.aspx">http://www.energinet.dk/EN/Sider/default.aspx</a>		+45 701 022 44	info@energinet.dk

#### 4. Netzanschluss

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stromversorgungsgesetz</li> </ul>	
<b>Kurzbeschreibung</b>	<p>Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber auf Netzanschluss. Ein Vorrang zugunsten vom Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.</p>	
<b>Verfahren</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Die einzelnen Verfahrensschritte sind gesetzlich nicht geregelt. Nach den Angaben von Energinet.dk unterscheidet sich der Verfahrensablauf nach der Leistung der anzuschließenden Anlage und nach der Spannung des Netzes, an dem die Anlage angeschlossen werden soll:</p> <p>1) <u>Anschluss von Anlagen mit einer Leistung bis 11 kW:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Anmeldung zum Netzanschluss.</b> Der Installateur der Anlage sendet die Anmeldung zum Netzanschluss an den Netzbetreiber.</li> <li>- <b>Installation der Anlage.</b></li> <li>- <b>Vereinbarung mit dem Netzbetreiber über Netzanschluss und Netznutzung.</b></li> <li>- <b>Registrierung der Anlage.</b></li> <li>- <b>Einrichtung notwendiger Messgeräte.</b></li> <li>- <b>Abgabe der notwendigen Dokumentation an Netzbetreiber.</b> Der Anlagenbetreiber muss die notwendigen Informationen (allgemeine und technische Spezifikationen) an den Netzbetreiber abgeben. Dieser leitet sie weiter an die Energinet.dk.</li> <li>- <b>Betriebserlaubnis.</b> Der Netzbetreiber erteilt dem Anlagenbetreiber eine Betriebserlaubnis.</li> <li>- <b>Netzanschluss.</b> Der Anschluss einer Anlage an das Stromnetz erfolgt, nachdem der Anlagenbetreiber die Betriebserlaubnis von dem Netzbetreiber erhalten hat.</li> </ul> <p>2) <u>Anschluss von Windanlagen an das 100 kV Netz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Antrag auf Netzanschluss und – nutzung.</b> Der Anlagebetreiber stellt einen Antrag an Netzbetreiber auf Netzanschluss und Netznutzung.</li> <li>- <b>Zuweisung eines Anschlusspunktes.</b> Der Netzbetreiber weist einen bestimmten Anschlusspunkt zu und bestimmt das notwendige Spannungsniveau.</li> <li>- <b>Vereinbarung mit dem Netzbetreiber über Netzanschluss und Netznutzung.</b></li> <li>- <b>Registrierung der Windanlage.</b></li> <li>- <b>Installation der Windanlage.</b></li> <li>- <b>Einrichtung von notwendigen Messgeräten.</b></li> <li>- <b>Vertrag mit einem zugelassenen Akteur, der für</b></li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Produktionsbalance verantwortlich ist, auf dem Strommarkt.</b></li> <li>- <b>Abgabe der notwendigen Dokumentation an Netzbetreiber.</b> Der Anlagebetreiber muss die notwendigen Informationen (allgemeine und technische Spezifikation) an den Netzbetreiber abgeben. Dieser leitet sie weiter an die Energinet.dk.</li> <li>- <b>Betriebserlaubnis.</b> Der Netzbetreiber erteilt dem Anlagenbetreiber eine Betriebserlaubnis.</li> <li>- <b>Netzanschluss.</b> Der Anschluss einer Anlage an das Stromnetz erfolgt, nachdem der Anlagenbetreiber die Betriebserlaubnis von dem Netzbetreiber erhalten hat.</li> </ul> <p>3) Anschluss von Windparks an das Netz &gt; 100 kV:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Antrag auf Netzanschluss.</b> Der Anlagebetreiber stellt einen Antrag zusammen mit notwendigen Erlaubnissen und Zulassungen an Übertragungsnetzbetreiber auf Netzanschluss.</li> <li>- <b>Vereinbarung mit dem Netzbetreiber über Netzanschluss.</b></li> <li>- <b>Registrierung des Windparks.</b></li> <li>- <b>Installation des Windparks.</b></li> <li>- Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme des Windparks muss der Anlagenbetreiber die <b>notwendige Dokumentation für einen Anlagetest</b> an Energinet.dk übergeben.</li> <li>- <b>Einrichtung von notwendigen Messgeräten.</b></li> <li>- <b>Vertrag mit einem zugelassenen Akteur, der für Produktionsbalance verantwortlich ist, auf dem Strommarkt.</b></li> <li>- Durchführung einer <b>Tests der Inbetriebnahme</b> und Ausarbeitung des Inbetriebnahme-Reports.</li> <li>- Gleichzeitig erteilt der Netzbetreiber eine <b>vorläufige Betriebsgenehmigung</b> und leitet die gesamte Dokumentation (Inbetriebnahme-Report und Betriebsgenehmigung) an Energinet.dk weiter</li> <li>- Die Energinet.dk erteilt dem Anlagenbetreiber die <b>vorläufige Betriebsgenehmigung</b> und bewilligt dem Netzbetreiber die die gesamte Dokumentation.</li> <li>- Der Netzbetreiber erteilt dem Anlagenbetreiber eine <b>endgültige Betriebsgenehmigung.</b></li> <li>- <b>Netzanschluss.</b> Der Anschluss einer Anlage an das Stromnetz erfolgt, nachdem der Anlagenbetreiber die Betriebserlaubnis von dem Netzbetreiber erhalten hat.</li> </ul> <p>Die Anlage muss zusätzlich die vom Ministerium für Energie bestimmten technischen Anforderungen erfüllen (§ 26 Stromversorgungsgesetz).</p>
	Fristen	

	<b>Informationspflichten</b>	Der Anlagebetreiber ist verpflichtet, die notwendige Dokumentation mit allgemeinen Informationen und technischer Spezifikation an den Netzbetreiber abzugeben. Dieser leitet sie an die Energinet.dk weiter.
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	( ) Vorrang für erneuerbare Energien ( x ) Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Anschluss hat diskriminierungsfrei zu erfolgen (§ 24 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz).
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>		
<b>Kostenträger des Netzanschlusses</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	Die Kosten des Netzanschlusses von Windkraftanlagen werden gemeinsam vom Anlageneigentümer und dem Übertragungsnetzbetreiber (Energinet.dk oder deren Tochterunternehmen) getragen (§ 30 VE-Lov).
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber. Diese Kosten sind allerdings auf den Betrag begrenzt, der anfallen würde, wenn der Anschluss an das 10-20 kV Netz erfolgen würde, auch wenn der Netzbetreiber einen anderen Anschlusspunkt wählt. Alle anderen Kosten, Netzausbau und –verstärkung eingeschlossen, trägt der Netzbetreiber (§ 67 Stromversorgungsgesetz). Die Kosten des Netzanschlusses von Windkraftanlagen werden gemeinsam vom Anlageneigentümer und dem Übertragungsnetzbetreiber (Energinet.dk oder deren Tochterunternehmen) getragen (§ 30 VE-Lov).
	<b>Verteilmechanismus</b>	

## 5. Netznutzung

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stromversorgungsgesetz</li> </ul>	
<b>Kurzbeschreibung</b>	<p>Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netznutzung (§ 24 Stromversorgungsgesetz). Die Anlagen zur Erzeugung vom Strom aus Erneuerbaren Energien sind vorrangig zu behandeln.</p>	
<b>Verfahren</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	Der Anspruch auf Netznutzung entsteht erst, wenn die Anlage die von Energinet.dk bestimmten Anforderungen der Netznutzung erfüllt (§ 26 Stromversorgungsgesetz).
	<b>Fristen</b>	
	<b>Informationspflichten</b>	
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	Erneuerbare Energien sind bei der Netznutzung vorrangig zu behandeln (§ 27c Abs. 5 Stromversorgungsgesetz).
<b>Netzstabilisierungsmaßnahmen</b>	<p>Es besteht ein vorrangiger Anspruch des Anlagebetreibers auf Netznutzung, das heißt im Falle von Kapazitätsengpässen muss ihm die Nutzung der Netze vor den Erzeugern von Strom aus konventionellen Energieträgern gewährt werden, die gegebenenfalls zur Reduktion ihrer Einspeiseleistung verpflichtet sind. Von diesem Vorrangprinzip darf nur aus Gründen der Netzsicherheit abgewichen werden, wenn nämlich ansonsten die technische Qualität und das Gleichgewicht der Netze nicht gewährleistet werden kann (§ 27c Abs. 5 Stromversorgungsgesetz).</p>	
<b>Kostenträger der Netznutzung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	Die Kosten des Netzzugangs trägt der Anlagenbetreiber über die von ihm zu entrichtenden Netznutzungsentgelte (§ 24 Stromversorgungsgesetz). Die Kosten des Netzzugangs von Windkraftanlagen werden gemeinsam von Anlagenbesitzer und dem Übertragungsnetzbetreiber (Energinet.dk oder deren Tochterunternehmen) getragen (§ 30 VE-Lov).
	<b>Verteilmechanismus</b>	

6. Netzausbau

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle</b>	Stromversorgungsgesetz	
<b>Kurzbeschreibung</b>	Der Netzbetreiber hat grundsätzlich in eigener Verantwortung für den erforderlichen Netzausbau zu sorgen. Kommt er dieser gesetzlichen Obliegenheit zum Netzausbau nicht nach, wird die Verantwortung für den Netzausbau auf Weisung des Ministeriums für Klima und Energie auf Energinet.dk übertragen (§ 20 Stromversorgungsgesetz). Der Netzbetreiber ist gegenüber Anlagenbetreibern nicht rechtlich zum Netzausbau verpflichtet.	
<b>Verfahren für Anlagenbetreiber</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	Es besteht eine gesetzliche Pflicht des Netzbetreibers zum Ausbau der Netze, sofern dies zum effizienten Transport des Stroms erforderlich ist (§ 20 Stromversorgungsgesetz). Im Rahmen der Erforderlichkeit findet das Ziel der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien besondere Berücksichtigung (§ 21 Stromversorgungsgesetz).
	<b>Durchsetzung</b>	Ein einklagbarer Anspruch auf Netzausbau besteht nicht.
	<b>Fristen</b>	
	<b>Informationspflichten</b>	
<b>Anreizinstrumente zum Netzausbau</b>		
<b>Kostenträger des Netzausbaus</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	Die Kosten des Netzausbaus trägt im Ergebnis der Verbraucher (§§ 8, 67 Stromversorgungsgesetz).
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	Die Kosten des Netzausbaus werden vom Netzbetreiber getragen (§ 67 Stromversorgungsgesetz). Dieser kann die Kosten wiederum den Verbrauchern in Rechnung stellen (§ 8 Abs. 7 Stromversorgungsgesetz). Auf der Stromrechnung wird jedem Verbraucher ein nach seinem individuellen Verbrauch gestaffelter Zusatzbetrag (Public Service Obligation PSO-Tariff) in Rechnung gestellt. Der Betrag wird 4 Mal jährlich von Energinet.dk bestimmt. Dieser Betrag wird nach Auskunft der Energinet.dk an die Netzbetreiber gezahlt.

<b>Netzausbaustudien</b>	
--------------------------	--